

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1880.**

**XVII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 2. December 1880.

**22.**

## Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 25. November 1880,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landes-Fond der Markgrafschaft  
Istrien pro 1880 und 1881.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. November d. J. die nachfolgenden vom Landtage der Markgrafschaft Istrien für die Jahre 1880 und 1881 beschlossenen Landesumlagen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

1. Für das Jahr 1880 die Einhebung eines Zuschlages von 10% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages für den Grundentlastungs-Fond, dann für den Landesfond die Einhebung eines Zuschlages von 18% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages, eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein und einer Abgabe von 1 fl. 65 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, ferner rücksichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 7 fl. 51 kr. für die im Gesetze vom 18. Mai 1875, Reichsgesetzblatt Nr. 84, Art. 1,

B. II., Absatz 1 und von 5 fl. 1 kr. für die in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2, bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art per Hectoliter im Kleinverschleiß.

2. Für das Jahr 1881 die Einhebung eines gleichen Zuschlages für den Grundentlastungs-Fond wie pro 1880, dann für den Landesfond die Einhebung eines Zuschlages von 20% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages, eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein und einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, ferner bei den gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 7 fl. 60 kr. für die im obigen Gesetze im Art. 1, B. II., Absatz 1, und von 5 fl. 10 kr. für die im selben Gesetze und Artikel, Absatz 2, bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art per Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1880, Z. 18889 und mit Bezug auf die Statthalterei-Rundmachung vom 6. Januar d. J., Nr. 2, L.-G.-B., womit die provisorische Genehmigung der Landesumlagen pro 1880 verlautbart worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

h ü 1 3 . I I V X

Ergeben und verlesen am 2. December 1880

22

Rundmachung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 25. November 1880

Betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Statthalterei für das Jahr 1880 und 1881

Seine k. und k. kaiserliche Majestät haben mit kaiserlicher Verordnung vom 18. November d. J. die nachfolgenden vom k. k. Ministerium des Innern am 18. November 1880 und 1881 beschlossenen Landesumlagen allseitig zu beschließen geruht, und zwar: 1. Für das Jahr 1880 die Einhebung eines Zuschlages von 10% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages für den Grundentlastungs-Fond, dann für den Landesfond die Einhebung eines Zuschlages von 18% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages, eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein und einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, ferner hinsichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 7 fl. 60 kr. für die im Gesetze vom 18. Mai 1875, Reichsgesetzblatt Nr. 84, Art. 1